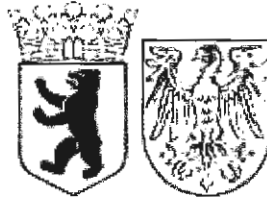


Abschrift

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 23 AY 27/21 B ER
Az.: S 34 AY 17/21 ER
Sozialgericht Frankfurt (Oder)



EINGEGANGEN

08. DEZ. 2021

Lederer
Rechtsanwältin

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwältin Anja Lederer,
Hessische Straße 11, 10115 Berlin,
Az.: ■/21,

gegen

Landkreis Märkisch-Oderland,
vertreten durch den Landrat,
dieser vertreten durch das Rechts- und Ordnungsamt,
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow,
Az.: ■/21

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

hat der 23. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 2. Dezember 2021 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht ■■■■■, den Richter am Landessozialgericht ■■■■■ und die Richterin am Landessozialgericht ■■■■■ beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 8. Oktober 2021 geändert. Der Tenor dieses Beschlusses wird wie folgt neu gefasst:

Der Antragsgegner wird im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin für die Zeit vom 1. August 2021 bis zum 1. Januar 2022 (für Januar 2022 anteilig) weitere 155,00 € monatlich zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Der Antragsgegner hat der Antragstellerin die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des sozialgerichtlichen Verfahrens zu erstatten.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat der Antragstellerin 5/6 der außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. im Übrigen verbleibt es bei der Kostenentscheidung, mit Beschluss des Sozialgerichts.

Der Antragstellerin wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmungen bewilligt und Rechtsanwältin Anja Lederer, Hessische Straße 11, 10115 Berlin, beigeordnet.

Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig und teilweise begründet.

Zu Unrecht hat das Sozialgericht den Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin auch für die Zeit vom 2. Januar 2022 bis zum 31. Januar 2022 weitere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewähren. Zu Unrecht hat es den Antragsgegner zudem verpflichtet, der Antragstellerin mehr als die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des sozialgerichtlichen Verfahrens zu erstatten.

Der Antrag, den Rechtsanwältin Lederer im Namen der Antragstellerin am 6. August 2021 gestellt hat, ist in zeitlicher Hinsicht nicht beschränkt. Der Antrag lautet, „den Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig monatlich ungekürzte Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG zu gewähren“. Dieser Antrag „bezieht“ sich – wie dies Rechtsanwältin Lederer mit Schriftsatz vom 24. November 2021 selbst klargestellt hat – „nicht auf einen konkreten Zeitraum“. Das Wort „vorläufig“ bedeutet „bis auf Weiteres“ (vgl. Duden, Das Bedeutungswörterbuch, 3. Aufl. 2002, S. 1019). Nichts anderes ergibt sich aus der Tatsache, dass Rechtsanwältin Lederer den auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichteten Antrag mit der Aussage begründet hat, dass der Antragsgegner der Antragstellerin mit Bescheid vom 1. Juli 2021 „für den Zeitraum vom 1.8.2021 bis zum 1.1.2022 wiederum lediglich Leistungen gemäß § 1a AsylbLG in Höhe von monatlich 173,00 €“ bewilligt habe. Denn bei der Auslegung von Anträgen, die ein Rechtsanwalt oder ein vergleichbar qualifizierter Prozessbevollmächtigter gestellt hat, ist im Regelfall, jedenfalls aber dann, wenn der Antrag – wie hier, da die Bedeutung des Wortes „vorläufig“ keinem Zweifel unterliegt – für eine Auslegung keinen Raum bietet, davon auszugehen, dass dieser das Gewollte zutreffend wiedergibt (vgl. Bundessozialgericht

⟨BSG⟩, Urteil vom 14. Juni 2018, B 9 SB 2/16 R; BSG, Beschluss vom 5. Juni 2014, B 10 ÜG 29/13 B).

Da nach § 86b Abs. 2 Satz 1, 2 SGG eine einstweilige Anordnung nur „in Bezug auf den Streitgegenstand“ bzw. nur „zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis“ zulässig ist, darf das Gericht im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung nicht mehr zusprechen als das, was der Antragsteller im Hauptsacheverfahren zu erlangen vermag. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn erhebliche und irreversible Rechtsverletzungen drohen (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 86b Rn. Rn. 35b; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Rn. 228; Sächsisches Landessozialgericht ⟨LSG⟩, Beschluss vom 20. Oktober 2008, L 3 B 530/ 08 AS ER; Verwaltungsgerichtshof ⟨VGH⟩ München, Beschluss vom 18. August 2015, 9 CE 15.934; Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsgerichtsordnung ⟨VwGO⟩, Lsbl., § 123 Rn. 140 – 140a).

Gegenstand des (noch nicht anhängigen) Hauptsacheverfahrens wird der Bescheid des Antragsgegners vom 1. Juli 2021 sein. Mit diesem Bescheid hat der Antragsgegner der Antragstellerin nur für die Zeit vom 1. August 2021 bis zum 1. Januar 2022 Leistungen nach § 1a Abs. 2 AsylbLG in Verbindung mit § 1a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG bewilligt.

Nicht zu beanstanden ist, dass das Sozialgericht den Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung verpflichtet hat, der Antragstellerin für die Zeit vom 1. August 2021 bis zum 1. Januar 2022 weitere 155,00 € monatlich zu gewähren. Die Auffassung des Antragsgegners, dass die Antragstellerin die Voraussetzungen des § 1a Abs. 2 AsylbLG erfülle, obgleich sie nicht in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei, um für sich, sondern um für ihren Sohn Leistungen nach dem AsylbLG (Krankenbehandlung) zu erlangen, geht fehl. Dem Antragsgegner ist zwar zuzugestehen, dass es in § 1a Abs. 2 AsylbLG nur heißt, „um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen“ und nicht „um *für sich* Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen“. Ihm ist jedoch entgegenzuhalten, dass es in § 1a Abs.2 AsylbLG auch nicht heißt, „um *für sich oder einen Dritten* Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen“. Diese Worte können in § 1a Abs. 2 AsylbLG auch nicht „hineingelesen“ werden. Denn Tatbestand

und Rechtsfolge der Regelungen des § 1a AsylbLG sind nach einhelliger Auffassung (aufgrund des Charakters der Vorschrift ‹Ausnahmeregelung›, des Grundrechts auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums, des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der existenziellen Folgen der Leistungseinschränkung) restriktiv auszulegen (vgl. Fasselt, in: Fichtner/Wenzel, SGB XII, 4. Aufl. 2009, § 1a AsylbLG Rn. 2; Oberverwaltungsgericht ‹OVG› Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 24. Januar 2001, 1 M 71/00; Leopold, in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl. 2020, § 1a AsylbLG Rn. 34; Bayrisches Landessozialgericht ‹LSG›, Beschluss vom 21. Dezember 2016, L 8 AY 31/16 B ER ‹mit weiteren Nachweisen›). Hinzu kommt, dass die Konjunktion „um – zu“ ein ziel- und zweckgerichtetes Handeln und damit eine Zweck-Mittel-Relation bezeichnet, in der die Einreise das Mittel und die Inanspruchnahme von Sozialhilfe den mit ihr verfolgten Zweck bildet (so die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ‹BVerwG› zu § 120 Abs. 1 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz ‹BSHG› ‹vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juni 1992, 5 C 22/87›, die auch für § 1a Abs. 2 AsylbLG Gültigkeit hat ‹vgl. Oppermann, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 1a AsylbLG Rn. 51; Korff, in: BeckOK Sozialrecht, § 1a AsylbLG Rn. 12; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23. Februar 2007, L 20 B 61/06 AY›). Diese Zweck-Mittel-Relation ist nur bei Ausländern erfüllt, die sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben, um für sich selbst Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen (denn Angehörige oder Freunde dieser Ausländer erlangen diese Leistungen nur, wenn auch sie sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben). Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass § 1a Abs. 2 AsylbLG den Zweck verfolgt, die leistungsmisbräuchliche Einreise von Ausländern zu bekämpfen (vgl. Bundestagsdrucksache 1799 S. 60; Bundesratsdrucksache 691/97, Bundestagsdrucksache 13/10155 S. 5). Dieser Zweck wird bei Ausländern, die – wie die Antragstellerin – sich nicht in des Bundesgebiet begeben, um für sich selbst Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen, nicht erreicht (die Antragstellerin wäre selbst dann in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, wenn sie selbst gar keine Ansprüche nach dem AsylbLG hätte).

Die Gründe, die der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 24. November 2021 geltend macht, ändern nichts an der Tatsache, dass § 1a Abs. 2 AsylbLG nicht so ausgelegt werden kann, wie sich dies der Antragsgegner wünscht. Rechts- und/oder migrationspolitische Erwägungen hat allein die Legislative anzustellen. Für die Auslegung von Gesetzen ist nur der in der Norm zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des

Gesetzgebers maßgebend, wie er sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den sie hineingestellt ist. Der Erfassung des objektiven Willens des Gesetzgebers dienen die anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung aus dem Wortlaut der Norm, der Systematik, ihrem Sinn und Zweck sowie aus den Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte. Der von dem Gesetzgeber verfolgten Regelungskonzeption darf sich der Richter nicht entgegenstellen. Dessen Aufgabe beschränkt sich vielmehr darauf, die intendierte Regelungskonzeption bezogen auf den konkreten Fall – auch unter gewandelten Bedingungen – möglichst zuverlässig zur Geltung zu bringen. In keinem Fall darf richterliche Rechtsfindung das gesetzgeberische Ziel der Norm in einem wesentlichen Punkt verfehlen oder verfälschen oder an die Stelle der Regelungskonzeption des Gesetzgebers gar eine eigene treten lassen (vgl. Bundesverfassungsgericht ‹BVerfG›, Urteil vom 19. März 2013, 2 BvR 2628/10).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG (analog).

Dem Antrag der Antragstellerin, ihr für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Anja Lederer, Hessische Straße 11, 10115 Berlin, zu bewilligen, war stattzugeben. Die Antragstellerin ist nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung ‹ZPO›). Inwieweit ihre Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, war nicht prüfen, da die Antragstellerin in erster Instanz obsiegt hat und der Antragsgegner die Beschwerde eingelegt hat (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Die Vertretung der Antragstellerin durch eine Rechtsanwältin war notwendig (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 121 Abs. 2 SGG).

Dieser Beschluss – mit dem sich der Antrag gemäß § 199 Abs. 2 SGG erledigt – kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden, § 177 SGG.

